

GRÜNE STADTRATSFRAKTION ASCHAFFENBURG

Stadtrat Aschaffenburg
z.Hd. Herrn Oberbürgermeister Klaus Herzog
Dalbergstraße 15

63739 Aschaffenburg

Aschaffenburg, 14.7.2019

Betr.: Plenum 15.7.2019 – TOP 8 Änderungsanträge zur geplanten Satzungsänderung der AVG

STADT ASCHAFFENBURG				
EINGANG				
15. JULI 2019				

Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Stadtrat Aschaffenburg
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Email gruene@aschaffenburg.de
Internet www.gruene-ab.de

Stefan Wagener
Fraktionsvorsitzender
Rosemarie Ruf
Fraktionsgeschäftsführin
Claus Berninger
Thomas Giegerich
Moritz Mütze
Thomas Mütze

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiemit stellt die grüne Stadtratsfraktion folgende Änderungsanträge was die Neufassung der AVG-Satzung angeht. Gleichzeitig beantragen wir zu den genannten Punkten jeweils eine Einzelabstimmung.

§7 (5)

Beibehaltung der bisherigen Regelung der aktuellen Satzung (bislang §10(5):

– Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann vom entsendeberechtigten Gesellschafter ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestellt werden. Das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied kommt zum Einsatz, wenn das ordentliche Aufsichtsratsmitglied verhindert ist. Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder sind für den Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg seine allgemeinen Vertreter gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Aschaffenburg. Die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder nehmen die Funktion als einfaches Aufsichtsratsmitglied wahr.

Begründung: Auch in den Stadtratsausschüssen sowie in allen städtischen Gremien gibt es Vertreter. Es gibt keinen sachlichen Grund die bisherige Regelung zu ändern oder den Aufsichtsrat indirekt zu verkleinern (durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied). Zudem widerspricht es der bayerischen Kommunalverfassung, demzufolge ein Stadtrat (oder Aufsichtsrat/Verbandsrat) auch nur eine Stimme hat bzw. haben kann.

§ 10 (3) h

Beibehaltung des bisherigen Wertes von 10.000 Euro

Begründung: Auch für den Oberbürgermeister gilt gemäß der Geschäftsordnung (§10.2.5) die Höhe von 10.000 Euro. Eine analoge Regelung auch in der AVG-Satzung ist und war sinnvoll. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung gefährdet nicht den Geschäftsablauf der AVG. In den vergangenen 8 Jahren gab es gerade mal fünf entsprechende Fälle von Niederschlagungen, die dem Aufsichtsrat vorgelegt wurden. Bei einer Erhöhung wäre der Aufsichtsrat kein einziges Mal informiert werden müssen.

§ 10 (3) i

Beibehaltung der bisherigen Wertes von 20.000 Euro und 100.000 Euro (Steuerstreitsachen)

Begründung: s.o., wobei auch hier in der GO 10.000 Euro festgelegt sind und in der AVG-Satzung bislang 20.000 Euro, was ausreichend war und ist. Hinzu kommt, dass in den wenigen Fällen, die diesbezüglich dem Aufsichtsrat vorgelegt wurden, oft zum Zeitpunkt der Einleitung eines Rechtsstreites ein Wert noch unbekannt war.

Gisi
i. A. Thomas Giegerich
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Antrag nach § 23 GeschO in d. nächsten Sitzung zu behandeln! Amt: _____ fertig (2-fach) oder Abgabenmitteilung an Antragsteller (Abdruck an 10!)
